

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

GK II/ C/O BKJ BERUFSVERBAND DER KINDER-UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN E.V.

Institut des Bewertungsausschusses
Herrn Peter Reschke
Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

KORRESPONDENZADRESSE:

bkj Berufsverband der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten e.V.
Geschäftsstelle :
Brunnenstraße 53
65307 Bad Schwalbach
Mo. – Fr.: 10.00 - 12.00 h
Tel.: 06124 / 726087
Fax: 06124 / 726091
E-Mail: bkj.bgst@t-online.de

z.K.

28. März 2013

Sehr geehrter Herr Reschke,

die im GKII zusammengeschlossenen Verbände der Psychotherapeuten wenden sich heute an Sie als Leiter des Institutes des Bewertungsausschusses. Nach unseren Informationen ist das InBA in seiner geschäftsführenden Rolle für den Bewertungsausschuss zuständig für die Überwachung und termingerechte Abarbeitung der rechtlichen und gesetzlichen Aufgaben des Bewertungsausschusses.

Unserer Auffassung nach folgt aus der BSG-Rechtsprechung sowie aus der gesetzlichen Regelung zur angemessenen Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen nach § 87 Abs. 2c Satz 6, dass der Bewertungsausschuss in regelmäßigen Abständen überprüfen muss, ob die Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapeuten noch angemessen ist.

Der letzte Beschluss des Bewertungsausschusses erfolgte am 31. August 2011 aufgrund einer Auflage des BSG in seinem Urteil vom 28. Mai 2008 zu den Kosten für eine psychotherapeutische Praxis rückwirkend für das Jahr 2008.

Bis Ende 2008 galt die Systematik, die der Bewertungsausschuss in seinem Beschluss vom 29.10.2004 vorgegeben hatte.

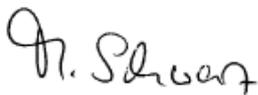
Durch die Vergütungsreform 2009 änderte sich die Systematik. Die bisherigen Beschlüsse wurden aufgehoben und durch einen Steigerungsfaktor von 1,3196 für die genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapeuten ersetzt. Dieser Beschluss setzte aber nicht die Grundsätze der BSG-Rechtsprechung außer Kraft, in regelmäßigen Abständen prüfen zu müssen, ob sich durch den Vergleich mit der Einkommensentwicklung vergleichbarer Arztgruppen eine Anpassung der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen ergibt. Auch wäre die Frage zu beantworten, nach welcher Berechnungsformel mit der Zentralisierung der Honorarverteilung ab 2009 die Angemessenheit der Vergütung überprüft werden müsste. Insbesondere gilt dies alles für die Jahre 2010, 2011 und 2012, die durch deutliche Einkommenssteigerungen der somatisch tätigen Arztgruppen gekennzeichnet sind. Im Unterschied zu allen anderen Arztgruppen profitieren die Psychotherapeuten mit ihrem Honorar pro Sitzung nicht (bzw. nur für die nicht-genehmigungspflichtigen Leistungen) von der Anhebung der Menge der zu vergütenden Leistungen (z.B. durch die Morbirate), da die

Psychotherapeuten ihre Leistungen wegen der Zeitabhängigkeit und der Genehmigungspflicht nicht ausweiten können. Sie profitieren deshalb weder von einer Anhebung der Fallwerte noch von einer Anhebung der Menge der zu 100% vergüteten Leistungen.

Nach Meinung der unterzeichnenden Verbände sollte der Bewertungsausschuss es den Psychotherapeuten ersparen, erst (und zum wiederholten Male) auf dem Klageweg eine Entscheidung des Bewertungsausschusses erzwingen zu müssen.

Wir bitten Sie deshalb, dieses Thema als Geschäftsführung des Bewertungsausschusses an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses heranzutragen und eine Entscheidung sowohl über eine Systematik als auch über die Überprüfung für jedes der angesprochenen Jahre herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schwarz', written in a cursive style.

Dipl. Psych. Marion Schwarz
Vorsitzende des bkj
(geschäftsführender Verband GK II)

Anhang: Mitgliedsverbände des GK II